

«Es gilt die Unschuldsvermutung», schreiben Journalisten. Oft sagen sie damit das Gegenteil

Journalisten halten die Unschuldsvermutung nicht immer ein, wie Berichte über katarische Scheichs, Jörg Kachelmann oder Pierin Vincenz zeigen. Dennoch glauben sie, sich mit Hinweisen auf die Unschuldsvermutung absichern zu können. Ein Irrtum.

 Urs Saxer



Der Verdacht wurde in den Medien zur Gewissheit, bevor ein Urteil gefällt war: Pierin Vincenz vor dem Volkshaus, nach der Urteilseröffnung des Bezirksgerichts Zürich, 13. April 2022. Michael Buholzer / KEYSTONE

Man kennt das Phänomen: eine süffige mediale Berichterstattung über ein Strafverfahren mit einer detaillierten Ausbreitung möglichst krasser oder pikanter Details, die mit Bezug auf die Schuldfrage für sich selbst sprechen. Am Schluss steht ein Hinweis: «Es gilt die Unschuldsvermutung.»

Nach diesem Prinzip funktionieren derzeit viele Berichte über die Vergabe der WM an Katar. Eine neulich in zahlreichen Zeitungen verbreitete Schlagzeile lautete: «Er war der Schmiermeister der Scheichs aus Katar – warum ging die Schweizer Justiz nie gegen Bin Hammam vor?» Man kann dieses Thema diskutieren und die Umstände der WM-Vergabe noch mehr kritisieren. Hier aber geschieht schon im Titel eine klare Vorverurteilung. Wenn der Beitrag damit endet, dass die Unschuldsvermutung gelte, «auch für Scheichs», dann ist dieser Hinweis kaum ernst gemeint. Vielmehr bemäntelt er Persönlichkeitsverletzungen, in diesem Fall gegen bin Hammam, dem Korruption vorgeworfen wird. Die Fifa hat den Fall zwar intern untersucht, aber es wurde keine Strafbehörde aktiv.

«Bankrotterklärung der Informationsindustrie»

In der teilweise boulevardesken Berichterstattung über den ehemaligen Raiffeisen-Chef Pierin Vincenz fehlte mit der Zeit sogar jeglicher Hinweis auf die Unschuldsvermutung. Stattdessen wurde das Geschehen bis ins letzte Detail erörtert sowie qualifiziert und dabei die Person von Vincenz moralisch und juristisch disqualifiziert. Insbesondere Vincenz' Spesenexzesse in einschlägigen Etablissements wurden in einigen Medien ausgeschlachtet, obschon sie strafrechtlich eine untergeordnete Rolle spielten. Der Verdacht wurde damit in der Öffentlichkeit zur Gewissheit – und die Beurteilung zur Vorverurteilung.

Krass war schliesslich der Umgang vornehmlich deutscher Medien mit dem Wettermoderator Jörg Kachelmann. Befeuert durch eine einseitige Informationspolitik der Staatsanwaltschaft, wurde der später freigesprochene Kachelmann oft als Schuldiger vorgeführt, nachdem eine ehemalige Partnerin Vergewaltigungsvorwürfe gegen ihn erhoben hatte. Die mediale Vorverurteilung war derart krass, dass sie in den Medien selbst kritisiert wurde. Die NZZ sprach von einer «Bankrotterklärung der Informationsindustrie».

Ein Problem der medialen Vorverurteilung liegt darin, dass die Unschuldsvermutung oft für Personen gilt, die uns nicht sympathisch sind. Es braucht nicht viel, um uns von ihrer moralischen oder rechtlichen Schuld überzeugen zu lassen. Die Unschuldsvermutung widerspricht damit vordergründig oft dem gesunden Menschenverstand. Sie ergibt jedoch Sinn. Auch Angeschuldigte haben eine Menschenwürde, ein Recht auf ein faires und unvoreingenommenes Verfahren sowie ein Recht auf den Schutz ihrer Persönlichkeit, gerade in einem Strafverfahren. In einem demokratischen Rechtsstaat soll das Gericht über Schuld und Strafe entscheiden – und nicht die Medienöffentlichkeit.

Ursprünglich richtete sich das Gebot an staatliche Organe: Vor allem Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollen vor dem Urteil von der Unschuld einer Person ausgehen. Oder anders gesagt: Die Schuld soll sich für den Staat erst aus dem rechtskräftigen Urteil ergeben. Mit der Zeit wurde die Einhaltung der Unschuldsvermutung als Teil des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes auch zu einer Pflicht der Medien. Eine Pflicht, die Unschuldsvermutung in Medienberichten zu erwähnen, besteht allerdings nicht. Auffällig ist, dass der Satz «Es gilt die Unschuldsvermutung» oft in grenzwertigen oder grenzüberschreitenden Artikeln verwendet wird – mit der Absicht, rechtliche Risiken für das Medienhaus zu minimieren.

Gerichte dürfen sich nicht beeinflussen lassen

Dies funktioniert nicht immer. Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung ist kein Persilschein. Er kann keine allfälligen Persönlichkeitsverletzungen kompensieren. Massgebend ist vielmehr der gesamte Beitrag. Wenn der Inhalt vorverurteilend ist und die angeschuldigten Personen identifizierbar sind, nützt auch der Hinweis auf die Unschuldsvermutung nichts. Die Darlegung unbestrittener Tatsachen ist in der Regel keine Verletzung der Unschuldsvermutung – es sei denn, Journalisten gehen deswegen von der Schuld einer Person aus. Diese kann vor Gericht möglicherweise Rechtfertigungsgründe vorbringen und deswegen nicht verurteilt werden. Sie gilt dann als unschuldig.

Werfen Medien jemandem strafbares Handeln vor, so müssen sie sich auf hinreichende Fakten und Beweise stützen. Gerade in solchen Fällen ist der Hinweis auf die Unschuldsvermutung angebracht. Die Gerichte wiederum sollten sich in ihren Urteilen nicht von einer tendenziösen Berichterstattung beeinflussen lassen. Dies ist eine Frage der Professionalität. Dasselbe gilt für die Medien: Die Unschuldsvermutung und die Rolle der Gerichte sollen die Medien von einer Berichterstattung selbstverständlich nicht abhalten. Geboten sind aber Fingerspitzengefühl und die Einhaltung journalistischer Sorgfalt – auch wenn es um katarische Scheichs geht.

Urs Saxer ist Rechtsanwalt und Professor an der Universität Zürich. Er ist spezialisiert auf Verfassungs- und Medienrecht.